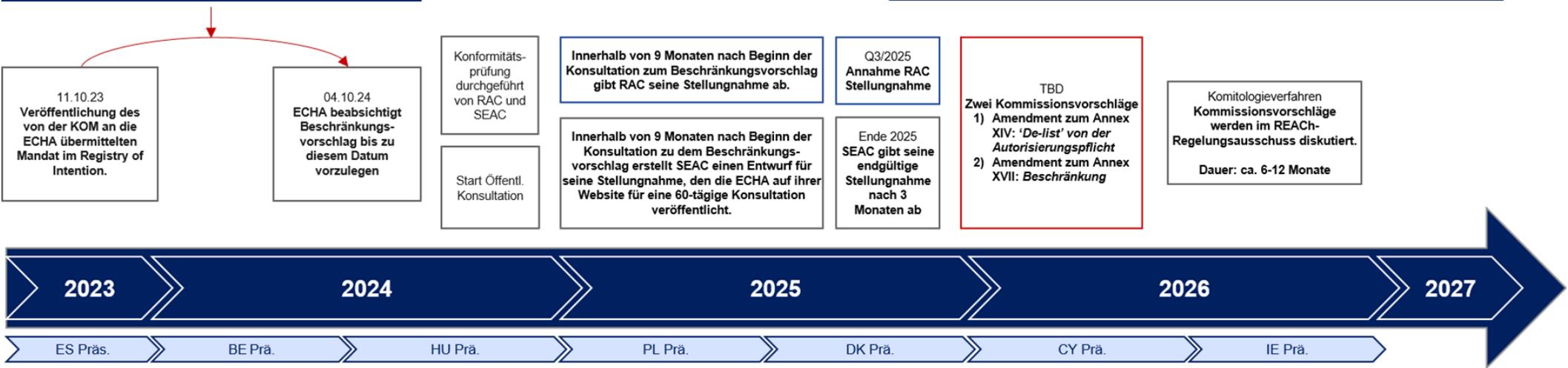


**Ausgestaltung des Beschränkungsvorschlags**

- Beim Erstellen des Anhang XV-Dossiers sollen Infos zum Risiko für Arbeitnehmer, die Umwelt und die Bevölkerung gesammelt werden.
- Dies erfordert die Analyse von Zulassungen, laufenden Anträgen, Effektivität der Risikomanagementmaßnahmen, verfügbaren Expositions- und Emissionsdaten sowie die Verknüpfung mit anderen Vorschriften (bspw. Revision der IED und Erstellung der BREF).

- Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahmen von RAC und SEAC durch die ECHA wird die Kommission einen Entwurf zur Änderung der Liste der Beschränkungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung übermitteln.
- Die endgültige Entscheidung wird von den Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des REACH-Regelungsausschusses im Komitologieverfahren getroffen.
- Die Stellungnahmen des REACH-Regelungsausschusses werden mit qualifizierter Mehrheit (QMV) abgestimmt. Dies entspricht der Abstimmungsmethode des Rates.
- Stimmen der Entscheidungsentwurf der Kommission und die Stellungnahme des REACH-Ausschusses überein, haben Rat und Parlament drei Monate Zeit, den Vorschlag abzulehnen. Wenn der Entscheidungsentwurf und die Stellungnahme nicht übereinstimmen, hat der Rat 2 Monate und das Parlament 4 Monate Zeit, um den Vorschlag abzulehnen.



**Vorgehen bzgl. bestehender Autorisierungen und laufender Anträge**

- Die REACH-Zulassungspflicht besteht so lange, wie Stoffe in Anhang XIV aufgeführt sind.
- RAC und SEAC werden die Anträge prüfen und Stellungnahmen abgeben. Die KOM wird weiterhin Entscheidungen im REACH-Ausschuss treffen.
- Bestehende Zulassungen bleiben bestehen, bis Stoffe aus Anhang XIV gestrichen werden, es sei denn, das Ablaufdatum dieser Zulassungen liegt vor dem „de-listing“. Danach entfällt die Zulassungspflicht für diese Stoffe, die stattdessen unter dem Titel "Beschränkungen" (VIII) von REACH geregelt werden.